



Antwort zur Anfrage Nr. 1478/2018 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Hundesteuer (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. In welcher Größenordnung bewegen sich die jährlichen Mehreinnahmen aus der Hundesteuer tatsächlich? (z.B. in den Jahren 2016 und 2017 gegenüber 2011, unter Berücksichtigung des Bevölkerungszuwachses).**

Das Veranlagungsergebnis zum 31.12.2011 betrug 634.246 EUR. Die Einwohnerzahl betrug 203.119 Personen.

Mehreinnahmen 2012:	236.398	Einwohnerzahl:	204.923 Personen
Mehreinnahmen 2016:	324.569	Einwohnerzahl:	216.178 Personen
Mehreinnahmen 2017:	327.831	Einwohnerzahl:	217.949 Personen

- 2. Auf welche Weise kontrolliert die Verwaltung, ob die in Mainz ansässigen Hunde gemeldet sind?**

Die Verwaltung geht allen Informationen und Hinweisen zur Hundehaltung nach. Dies geschieht auf dem schriftlichen Wege oder mit Beteiligung eines gezielten Auftrages an den zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes. Flankierend zu diesen einzelnen Maßnahmen erfolgt eine permanente Haushaltsbefragung zur Hundehaltung seit dem 17.04.2013 durch den WEK e.V. Dies soll auch dem Vorwurf vorbeugen, dass die Verwaltung es bei der Erhebung der Hundesteuer zu einem Vollzugsdefizit kommen lässt. Die Haushaltsbefragung wird von der Verwaltung so gesteuert, dass die Maßnahmen in verschiedenen Stadtteilen und dort in verschiedenen Straßen vorgenommen wird, so dass der Eindruck entsteht, es würde permanent „kontrolliert“ werden. Dies spricht sich herum, was wir aufgrund von Telefonanrufen der Bürger festgestellt haben.

- 3. Führt das Ordnungsamt regelmäßige Kontrollen im Stadtgebiet durch?
Falls JA: Mit welcher Häufigkeit?
Falls NEIN: Wieso nicht?**

Der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes bestreift das Mainzer Stadtgebiet im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten täglich.

- 4. Wie viele Hunde wurden in den Jahren 2016 und 2017 kontrolliert, wie viele davon waren nicht gemeldet?**

Die Kontrollen erfolgen im Rahmen der normalen Streife. Statistische Erhebungen finden derzeit nicht statt.

5. Wie hoch ist die Ordnungsstrafe bei Enttarnung eines nicht gemeldeten Hundes?

In diesem Falle liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Hundesteuersatzung vor. Sie kann unter Verweis auf § 16 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Nach den verwaltungsinternen Regelungen, die bei einer solchen Vorschrift zur Auslegung herangezogen werden, betragen die Geldbußen bis zu 256 EUR.

6. Wären die gleichen jährlichen Mehreinnahmen zu erzielen gewesen, wenn der Steuersatz im Jahr 2012 nicht so stark erhöht worden wäre, da davon auszugehen ist, dass sich dann mehr Bürger daran gehalten hätten, ihren Hund ordnungsgemäß anzumelden?

Eine Antwort, da sie nur spekulativer Art sein kann, ist nicht möglich.

Mainz, 07.09.2018

gez.
Günter Beck
Bürgermeister